

**Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin vom 01. Januar 2024**

Präambel

Das Studierendenparlament gibt sich gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin eine Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Politisches Mandat
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Rechenschaftspflicht und Compliance
- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Amtszeit
- § 8 Einberufung

II. Struktur

- § 9 Präsidium
- § 10 Sitzungsordnung
- § 11 Ausschüsse und Gremien
- § 12 IT-Verwaltung

III. Beschlussfassung und Wahlen

- § 13 Einladungsmanagement
- § 14 Beschlüsse und elektronische Umlaufverfahren
- § 15 Beschlussvorlagen
- § 16 Freigabe von Finanzmitteln
- § 17 Wahlen
- § 18 Abwahlen

IV. Finanzielle Richtlinien

- § 19 Löhne und Sitzungsgelder
- § 20 Aufwandsprämien
- § 21 Aussetzung und Streichung von Zahlungen

V. Hochschuldemokratie

- § 22 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
- § 23 Wissenstransfer

VI. Bekenntnisse

- § 24 Nachhaltigkeitsklausel
- § 25 Diversitätsklausel

VII. Haftung

- § 26 Haftung und Rechtsschutz

VIII. Schlussbestimmungen

- § 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 28 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 29 Inkrafttreten

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament und gemäß § 19 Abs. 4 BerlHG für den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule gemäß § 18 Absatz 1 BerlHG und unterliegt der Rechtsaufsicht des Hochschulpräsidiums gemäß § 18 Absatz 4 BerlHG.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, beschließt die Satzungen der Studierendenschaft, billigt den Haushaltsplan sowie die Beitragsordnung der Studierendenschaft, wählt und entlastet die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und beschließt die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gemäß § 19 Absatz 3 BerlHG.

§ 3 Politisches Mandat

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes nehmen ein politisches Mandat gemäß § 18 Absatz 2 BerlHG wahr.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes vertritt die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gegenüber:
 1. den Studierendenparlamenten der Partnerhochschulen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 2. dem Präsidialbereich der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 3. anderen Institutionen und Organisationen im Inn- und Ausland im Benehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht die Kommunikation des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Wirtschaft und Recht mit dem Landesrechnungshof Berlin zu kontrollieren.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenparlament nimmt die Rolle der Aufsicht des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Einhaltung von geltenden Rechtsvorschriften, der Umsetzung von Beschlüssen und der Kontrolle der Haushaltsführung sowie aller weiteren Vorgänge wahr.
- (2) Das Studierendenparlament stimmt über Anträge der Mitglieder des Studierendenparlamentes und Beschlussvorlagen, die zuvor der Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedürfen, ab und entscheidet über die Freigabe von Finanzmitteln nach § 16 dieser Geschäftsordnung. Bei der Einreichung von Beschlussvorlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das jeweilige Mitglied nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 7 der Satzung der Studierendenschaft, das Ergebnis der Abstimmung im Allgemeinen Studierendenausschuss zuvor dem Präsidium des Studierendenparlamentes als Nachweis für den Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses in Schriftform mitzuteilen.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes fungiert als Anlaufstelle für alle studentischen Anliegen und als Vermittlungsstelle für alle Statusgruppen übergreifenden Anliegen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

- (4) Das Studierendenparlament nimmt außerdem Aufgaben folgender Zuständigkeitsbereiche wahr:
1. Kontrolle der Geschäfte der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
 2. Kontrolle über die Verwaltung der Räumlichkeiten der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
 3. Kontrolle des Personalmanagements bei der Beschäftigung von Mitarbeiter*innen zur Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
 4. Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gegenüber den in § 3 Absatz 2 beschriebenen Organisationen und Stellen.
 5. Stärkung der Hochschuldemokratie und der Beteiligung der Studierendenschaft an den Organen der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wie bspw. hochschulpolitisches Engagement und den Möglichkeiten zur Mitbestimmung innerhalb der Organe der Hochschule.
 6. Kontrolle der Verhandlungen über die Preise studentischer Mobilität, vorrangig für ein Semesterticket im Land Berlin.
 7. Kontrolle der Verhandlungen des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Mietpreise für studentisches Wohnen, vorrangig für die Studierendenwohnheime im Land Berlin.
 8. Bezugnahme von Stellungnahmen zu Fragen der Entwicklungsplanung, der Chancengleichheit, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung, der Inklusion, der Vereinbarkeit von Studium und Familie und von Studium und außercurricularen Aktivitäten, der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, der Internationalisierung, der Angebote zur Studierendenberatung, der Nachhaltigkeit, des Hochschulsports, der Kulturangebote, der Diversität und der Antidiskriminierung, der Hochschulkommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit, des Bibliothekwesens, des Qualitätsmanagements, der Digitalisierung, des Wissenstransfers, des Haushaltsplans, des Facility-Managements, des Beschaffungswesens, der Hochschulsicherheit, der Generationengerechtigkeit, der Zusammenarbeit mit externen Partnern und der Beschäftigung von Personal.
 9. Bezugnahme von Stellungnahmen zu bezirks-, landes- und bundespolitischen Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Wissenschafts- und Forschungspolitik, der Bildungspolitik, der Klimaschutz- und Umweltpolitik, der Mobilitätspolitik, der Wohnungspolitik, der Innenpolitik, der Inklusionspolitik, der Kinder- und Jugendpolitik, der Finanz- und Wirtschaftspolitik, der Europapolitik, der Kultur- und Sportpolitik, der Gesundheitspolitik, der Arbeits- und Sozialpolitik, der Stadtentwicklungspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der auswärtigen Politik, der Verwaltungsmodernisierung und der Generationenverträge.

§ 5 Rechenschaftspflicht und Compliance

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber gemäß § 19 Absatz 4 BerlHG rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben das Recht, sämtliche Unterlagen und Dokumente des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Antrag beim AStA-Vorstand unter den Grundsätzen des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht einzusehen und dem Studierendenparlament auf Grundlage der Erkenntnisse einen mündlichen Bericht über die Arbeit eines oder mehrerer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses abzugeben. Die Abgabe von schriftlichen Berichten bedarf der Genehmigung der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 der Satzung der Studierendenschaft.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben das Recht, nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses beizuwohnen.
- (4) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Studierendenparlamentes an das Präsidium oder auf Initiative eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlamentes kann das Recht ausgeübt werden, einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu einem Sachverhalt zur schriftlichen Stellungnahme auf Grundlage von § 19 Absatz 4 BerlHG aufzufordern. Das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat einer Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Frist von sieben Kalendertagen nachzukommen. Ausnahmen sind durch das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich durch Beifügen einer Begründung zu beantragen. Anträge auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen vom Präsidium des Studierendenparlamentes grundsätzlich genehmigt werden. Dabei ist maximal eine Verlängerung auf bis zu insgesamt 14 Kalendertagen zulässig.
- (5) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlamentes hat das Recht auf Antrag beim AStA-Vorstand, innerhalb von vierzehn Tagen aktuelle Kontoauszüge des Kontos der Studierendenschaft zu erhalten. Bei Abwesenheit des*r Präsident*in wird dieses Recht der Amtsvertretung übertragen.
- (6) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder in den ständigen Kontrollausschuss. Den Vorsitz des Kontrollausschusses übt der*die Präsident*in des Studierendenparlamentes bzw. bei Abwesenheit die Amtsvertretung aus. Der Kontrollausschuss tagt mindestens einmal im Semester und führt maximal zwei öffentliche Befragungen der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses durch. Zusätzliche Befragungen können im Auftrag des Studierendenparlamentes durchgeführt werden, wenn Gründe für Zweifel an der rechtmäßigen Amtsführung eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses bestehen oder Beweise für schwerwiegende Verstöße eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses gegen geltendes Recht vorliegen, die rechtsaufsichtliche Konsequenzen durch das Hochschulpräsidium zur Folge haben. Die Dauer der Befragung beträgt mindestens zwei Stunden. Das Studierendenparlament und der Kontrollausschuss können jeweils vorab die Dauer einer Sitzung verlängern. Bei widersprüchlichen Beschlüssen durch den Kontrollausschuss und das Studierendenparlament über die Dauer einer Sitzung zur Befragung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, überwiegt der Beschluss des Studierendenparlamentes. Die Teilnahme an den Sitzungen des Kontrollausschusses ist für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses verpflichtend. Dabei obliegt die Entscheidung welche Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Sitzung des Kontrollausschusses geladen werden, dem Vorsitz des Kontrollausschusses nach Anmeldung von Vorschlägen durch die Mitglieder des Kontrollausschusses. Zu nicht öffentlichen Sachverhalten, müssen Gäste die Sitzung des Kontrollausschusses verlassen. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses. Für die Sitzungen des Kontrollausschusses gelten die Ankündigungs- und Ladungsfristen nach § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. Beabsichtigt der Kontrollausschuss die Befragung eines Mitglieds des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 6 der Satzung der Studierendenschaft beträgt die Ankündigungsfrist mit Angabe des Sitzungstages und der Uhrzeit zehn Tage und die Ladungsfrist sieben Tage.
- (7) Das Studierendenparlament hat eine Änderung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses schriftlich, dabei mindestens in elektronischer Form, zur Kenntnis zu nehmen.
- (8) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben die Pflicht, dem Präsidium des Studierendenparlamentes potentielle Interessenskonflikte offenzulegen und auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes, dem Studierendenparlament auf einer Sitzung zu berichten.

§ 6 Zusammensetzung

Das Studierendenparlament setzt sich aus dreißig Mitgliedern gemäß § 19 Absatz 3 BerlHG zusammen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt ein Jahr.

§ 8 Einberufung

- (1) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall die Amtsvertretung beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes mindestens einmal im Monat hochschulöffentlich mit einer Ankündigungsfrist zur Bekanntgabe des Sitzungstages von 21 Tagen und einer Ladungsfrist von sieben Tagen ein. Die Einladung muss mindestens via elektronischem Schriftverkehr an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses gesendet werden und hat alle Angaben zum Ort, zur Zeit sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Die dazugehörigen Anlagen sind der Einladung beizufügen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Präsidiums des Studierendenparlamentes. Diese können auch als (elektronische) Tischvorlage während der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall die Amtsvertretung beruft die außerordentlichen Sitzungen des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich mit einer Ankündigungsfrist zur Bekanntgabe des Sitzungstages von sieben Tagen und einer Ladungsfrist von drei Tagen ein. Die Einladung muss mindestens via elektronischem Schriftverkehr an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses gesendet werden und hat alle Angaben zum Ort, zur Zeit sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Die dazugehörigen Anlagen sind der Einladung beizufügen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Präsidiums des Studierendenparlamentes. Diese können auch als (elektronische) Tischvorlage während der Sitzung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes können Tagesordnungspunkte beim Präsidium des Studierendenparlamentes für die jeweils folgende Sitzung bis 14 Uhr des fünfzehnten Tages vor der Sitzung anmelden.
- (4) Sollte an einer ordentlich einberufenen Sitzung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden können, ist die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung mit der selben Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt, bei ordnungsgemäßer Ladung, zulässig.
- (5) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall die Amtsvertretung kann eine vom Präsidium des Studierendenparlamentes einberufene Sitzung jederzeit absagen oder unter Einhaltung der Ladungsfristen verschieben.

II. Struktur

§ 9 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung das Präsidium des Studierendenparlamentes. Es besteht gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft aus:
 - (1) dem*r Präsidenten*in,
 - (2) dem*r Vizepräsident*in und
 - (3) dem*r Schriftführer*in.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sein. Auch ist die Wahl einer Person, welche ein Amt bekleidet, das den Strukturen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule angehört, unzulässig.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes ist für die satzungsgemäße Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (4) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück oder scheidet es aus der Hochschule aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Das Präsidium des Studierendenparlamentes nimmt Rücktrittsgesuche der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der durch das Studierendenparlament gewählten studentischen Vertreter*innen in Briefform oder über elektronischem Schriftverkehr entgegen.
- (6) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlamentes hat folgende Aufgaben:
 - (1) Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes
 - (2) Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 3 Absatz 2
 - (3) Leitung des Einladungsmanagements des Studierendenparlamentes
 - (4) Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit des Studierendenparlamentes gemäß § 9 Absatz 3
 - (5) Ausübung der Kontrollfunktionen des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - (6) Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den studentischen Mitgliedern der Organe und Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
 - (7) Genehmigung und Unterzeichnung der vorläufigen Protokolle des Studierendenparlamentes
- (7) Der*Die Vizepräsident*in des Studierendenparlamentes hat folgende Aufgaben:
 - (1) Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des*r Präsident*in
 - (2) Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 3 Absatz 2 in Abwesenheit des*r Präsident*in
 - (3) Leitung des Einladungsmanagements des Studierendenparlamentes in Abwesenheit oder nach Aufforderung des*r Präsident*in
 - (4) Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit des Studierendenparlamentes gemäß § 9 Absatz 3
 - (5) Ausübung der Kontrollfunktionen des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - (6) Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den studentischen Mitgliedern der Organe und Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
 - (7) Genehmigung und Unterzeichnung der vorläufigen Protokolle des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des*r Präsident*in
- (8) Der*Die Schriftführer*in des Studierendenparlamentes hat folgende Aufgaben:
 - (1) Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des*r Präsident*in und des*r Vizepräsidenten*in
 - (2) Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 3 Absatz 2 in Abwesenheit des*r Präsident*in und des*r Vizepräsidenten*in
 - (3) Leitung des Einladungsmanagements des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des*r Präsident*in und des*r Vizepräsidenten*in
 - (4) Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit des Studierendenparlamentes gemäß § 9 Absatz 3
 - (5) Ausübung der Kontrollfunktionen des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (6) Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den studentischen Mitgliedern der Organe und Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- (7) Genehmigung und Unterzeichnung der vorläufigen Protokolle des Studierendenparlamentes
- (8) Versendung der Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlamentes und Verantwortung des allgemeinen Protokollmanagements für das Studierendenparlament
- (9) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht, mit einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder nach Anhörung der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses, das Inkrafttreten von Beschlüssen des Studierendenparlamentes aufgrund von fehlendem Einklang zu geltenden Rechtsvorschriften für den Zeitraum von zwanzig Tagen vollständig oder teilweise aufzuheben. Anhörungen der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses sind zu protokollieren und dem Studierendenparlament bei schriftlicher Bekanntgabe der vollständigen oder Teil-Aufhebung eines Beschlusses beizufügen. Innerhalb der Zeit in welcher das Präsidium einen Beschluss vollständig oder teilweise aufgehoben hat, hat das für die Einberufung gemäß § 8 zuständige Mitglied des Präsidiums eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes einzuberufen, welche zur Beratung des Sachverhalts genutzt werden soll.
- (10) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlamentes hat das Recht bei Abwesenheit aller gewählten Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses kommissarisch die Leitung der Geschäfte der Studierendenschaft und die Aufgaben des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses zu übernehmen.
- (11) Das Präsidium des Studierendenparlamentes fungiert als Vertrauensstelle der Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses und kann bei Rechtsverstößen die Personalentscheidungen des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses aufheben. Die Aufhebung bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (12) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht die Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses unter Beachtung der geltenden Nutzungskonzepte zu nutzen, sofern die Räumlichkeiten zur gleichen Zeit nicht anderweitig vom Allgemeinen Studierendenausschuss genutzt werden.

§ 10 Sitzungsordnung

- (1) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes zu Beginn der Legislaturperiode erfolgt durch den*die vorherige*n Präsidenten*in des Studierendenparlamentes oder einem seiner*ihrer Stellvertreter*innen gemäß § 9. Für den Fall, dass kein Mitglied des vorherigen Präsidiums des Studierendenparlamentes zur Verfügung steht, übernimmt ein (kommissarisches) Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses die Einberufung und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums die Leitung der Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall der Amtsvertretung gemäß § 9. Für den Fall, dass kein Mitglied des Präsidiums für die Leitung der Sitzung zur Verfügung steht, leitet das lebensälteste anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes die Sitzung.
- (3) Zu jeder Sitzung des Studierendenparlamentes oder der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag nach der Sitzung anzufertigen und dem jeweiligen Gremium sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss per elektronischem Schriftverkehr vorzulegen. Die Protokollführung übernimmt der*die Schriftführer*in des Studierendenparlamentes. Für Sitzungen der Ausschüsse oder sonstigen Gremien des Studierendenparlamentes ist ein*e Protokollführer*in auf der Sitzung zu bestimmen. In Abwesenheit des*r Schriftführer*in hat das Studierendenparlament eine Vertretung sitzungsbezogen zu bestimmen. Verlangt der

Allgemeine Studierendenausschuss, vertreten durch eine*n Vorsitzende*n nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft die Vorlage des Protokolls zu einem Beschluss über die Änderung einer Satzung oder Ordnung der Studierendenschaft oder den Haushaltsplan der Studierendenschaft, hat der*die Schriftführer*in dies innerhalb von vier Werktagen vorzulegen.

- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach Eingang der Wortmeldungen. Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben jederzeit Rederecht. Die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. die ranghöchste anwesende Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Recht zu jedem Wortbeitrag Stellung zu beziehen. Dieses Recht gilt auch wenn die Rednerliste bereits geschlossen wurde. Bei Begrenzung der Redezeit der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Präsidium des Studierendenparlamentes bzw. die Sitzungsleitung zu berücksichtigen, dass Wortbeiträge zur Einordnung von politischen Sachverhalten von besonderer Bedeutung der Debatte zugemessen werden.
- (5) Die Redezeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes kann bei Bedarf vom Präsidium des Studierendenparlamentes begrenzt werden.
- (6) Rederecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Das Studierendenparlament kann auf Wunsch von Gästen Rederecht gewähren, sofern alle Mitglieder des Studierendenparlamentes damit einverstanden sind.
- (7) Das Antragsrecht obliegt neben den Mitgliedern des Studierendenparlamentes und des Präsidiums des Studierendenparlamentes, den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie den studentischen Mitgliedern der Gremien und Organe der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Darunter die studentischen Mitglieder des Akademischen Senats, des Kuratoriums, des Zentralen Wahlvorstandes, der Fachbereichsräte, der Kommissionen des Akademischen Senats sowie der Kommissionen der Fachbereiche und des Frauen- und Gleichstellungsrates der Hochschule.
- (8) Das Präsidium des Studierendenparlamentes legt mit Bekanntgeben der vorläufigen Tagesordnung fest, welche Tagesordnungspunkte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung des Präsidiums über die Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes kann vom Studierendenparlament nicht aufgehoben werden. Das Studierendenparlament kann zusätzlich auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Tagesordnungspunkte als Nicht-öffentlich zu kennzeichnen und somit Gäste von der Sitzung auszuschließen.
- (9) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes haben über alle Informationen, welche in nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten besprochen werden, Stillschweigen zu bewahren. Bricht ein Mitglied des Studierendenparlamentes die Verschwiegenheitspflicht, so kann das Präsidium oder der Allgemeine Studierendenausschuss für die Studierendenschaft der Hochschule juristische Schritte einleiten. In einem Rechtsstreit zwischen Studierendenschaft der Hochschule und einem*r Mandatsträger*in der Studierendenschaft kann der Allgemeine Studierendenausschusses der betreffenden Person keinen Rechtsschutz gewähren. Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat die Pflicht innerhalb von dreißig Tagen zu Beginn einer Legislaturperiode, von allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes ein Dokument zur Bestätigung der schriftlichen Kenntnisnahme der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 10 Absatz 9 dieser Geschäftsordnung einzuholen. Verweigert ein Mitglied des Studierendenparlamentes die Unterzeichnung der schriftlichen Kenntnisnahme, wird das jeweilige Mitglied auf Beschluss des Präsidiums bei der Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte von der Sitzung für die Dauer des Tagesordnungspunktes ausgeschlossen. Die Teilnahme an einer Abstimmung zu einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt kann einem Mitglied des Studierendenparlamentes nicht verwehrt werden.

(10) Die Sitzungsleitung kann alle Anwesenden bei störender Unruhe zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf hat das Studierendenparlament das Recht, eine*n Anwesende*n für die übrige Zeit der Sitzung auszuschließen. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes sowie die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bei ihnen ist es erst nach fünfmaligem Ordnungsruf möglich sie von der Sitzung auszuschließen.

§ 11 Ausschüsse und Gremien

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Einrichtung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit entscheiden.
- (2) Ein Ausschuss darf maximal aus einem Drittel der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes zuzüglich des Präsidiums des Studierendenparlamentes bestehen. Mitglieder eines Ausschusses dürfen ausschließlich Mitglieder des Studierendenparlamentes oder des Präsidiums des Studierendenparlamentes sein. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes oder des jeweiligen Ausschusses auf den Sitzungen anwesend zu sein und Rede und Antwort zu stehen. Die Sitzungstermine sind so auszurichten, dass das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses an der Ausschusssitzung teilnehmen kann. Für die Ladung zu einer Ausschusssitzung gilt eine Frist von sieben Tagen.

§ 12 IT-Verwaltung

Der Allgemeine Studierendenausschuss hat in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter*innen für IT sicherzustellen, dass eine Weisungsbefugnis des Präsidiums des Studierendenparlamentes für folgende Sachverhalte zu entnehmen ist:

- (1) Verwaltung der Website des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, sofern auf Beschluss des Studierendenparlamentes gewünscht.
- (2) Verwaltung der E-Mail-Postfächer und Weiterleitungen für das Präsidium und die Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Verwaltung des elektronischen Archivs des Studierendenparlamentes, sofern auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes gewünscht.

III. Beschlussfassung und Wahlen

§ 13 Einladungsmanagement

Das Einladungsmanagement des Studierendenparlamentes verantwortet das Präsidium des Studierendenparlamentes.

§ 14 Beschlüsse und elektronische Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes ist gegeben wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder an einer ordentlichen Sitzung und ein Viertel der gewählten Mitglieder an einer außerordentlichen Sitzung anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kann in dringlichen Fällen und in Fällen von nicht gegebener Beschlussfähigkeit auf den Sitzungen, die Durchführung eines Umlaufverfahrens per elektronischem Wege initiieren.

- (4) Ein Umlaufverfahren ist erfolgreich wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes an der Abstimmung teilnimmt. Zum Inkrafttreten der Beschlüsse, bedarf es der Zeichnung des Protokolls durch das Präsidium und dem Ablauf einer Widerspruchsfrist von drei Kalendertagen, in welcher die Mitglieder des Studierendenparlamentes, den getroffenen Beschluss anfechten können. Ein Antrag auf Anfechtung kann nur dann berücksichtigt und vom Präsidium des Studierendenparlamentes geprüft werden, sofern er mit einer schriftlichen Begründung erfolgt und Nachweise für Verfahrensfehler enthält. In Streitfällen kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes eine Rechtsprüfung eingeleitet werden.
- (5) Die Übertragung von Stimmen durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes ist ungültig.

§ 15 Beschlussvorlagen

Beschlussvorlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden auf Eigeninitiative oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes erarbeitet. Das Abstimmungsverfahren sieht zuerst die Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses und erst dann die Abstimmung im Studierendenparlament vor. Der*Die Verfasser*in einer Beschlussvorlage hat die Pflicht dem Studierendenparlament die Vorlage auf der jeweiligen Sitzung selbst vorzustellen oder eine Vertretung zu benennen.

§ 16 Freigabe von Finanzmitteln

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kann Finanzmittel bis zur Höhe von 2.000 Euro für ein Projekt freigeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses Finanzmittel bis zur Höhe von 3.000 Euro freigeben. Über die Einreichung eines Antrags des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Freigabe von Finanzmitteln beim Präsidium des Studierendenparlamentes entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss mit Hilfe einer einfachen Mehrheit bei Feststellung der Beschlussfähigkeit. Der Antrag bedarf einer Begründung.
- (3) Die Freigabe von Finanzmitteln ab 3.000,01 Euro benötigt die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 17 Wahlen

- (1) Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes nach § 3 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 -2 der Satzung der Studierendenschaft, der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 6 der Satzung der Studierendenschaft, der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Studierendenschaft, der Vertreter*innen des Studierendenparlamentes in den Wahlausschuss zur Wahl der studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Berliner StudierendenWERKES und sonstiger Wahlämter richtet sich nach den geltenden Bestimmungen in der Satzung der Studierendenschaft nach § 19 Abs. 2 BerlHG, in der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 BerlHG und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Die Regelungen in der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 BerlHG sind den Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung höherrangig gestellt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Legislaturperiode des Studierendenparlamentes gewählt. Erreicht kein*e Kandidat*in die

erforderliche Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen, bedarf es im dritten Wahlgang ausschließlich einer einfachen Mehrheit. Wählbar sind alle an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum Zeitpunkt der Wahl immatrikulierten Studierenden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Hochschule im Zeitraum der letzten fünf Jahre studiert haben oder im Zeitraum der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr im Allgemeinen Studierendenausschuss als Mitglied oder Mitarbeiter*in tätig waren.

- (3) Das Studierendenparlament, vertreten durch das Präsidium des Studierendenparlamentes, hat sicherzustellen, dass das Wahlverfahren zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft in folgenden Schritten bei geplanten Wahlen zum Beginn einer Legislaturperiode des Studierendenparlamentes stattfindet:
1. Veröffentlichung einer vom Studierendenparlament beschlossenen Ausschreibung für die Positionen der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses für Äußeres und für Inneres mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes. Die Ausschreibung muss als Newsletter des Allgemeinen Studierendenausschusses an die Studierenden der Hochschule versendet und auf der Internetseite der Studierendenschaft veröffentlicht werden. Die Ausschreibung hat Angaben zum Tag sowie zur Uhrzeit der zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Studierendenparlamentes konstituierenden Sitzung, der Voraussetzungen zur Wählbarkeit für die Ämter, der Anforderungen an die Positionen, der Aufgaben der Ämter, zum Wahlverfahren sowie einer Bewerbungsfrist als Ausschlussfrist zur Einreichung von Bewerbungen zu enthalten. Die Frist ist auf 23:59:59 Uhr des dreißigsten Tages nach Veröffentlichung der Ausschreibung festzusetzen. Die Bewerbungsunterlagen sollen insbesondere den Lebenslauf der Person, ein Motivationsschreiben sowie eine schriftliche Darlegung des Amtsverständnisses beinhalten.
 2. Bildung einer Findungskommission des Studierendenparlamentes, bestehend aus vier Mitgliedern des Studierendenparlamentes, welche nicht gleichzeitig dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen und einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes. Die Findungskommission soll mit dem Beschluss über die hochschulöffentliche Ausschreibung gebildet werden. Die Kommission hat die Aufgabe, die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu sichten und die eingegangenen Bewerbungen auf Grundlage der dafür in Absatz 6 festgesetzten Kriterien zu bewerten. Dabei kann die Findungskommission die Bewerber*innen zu einer Anhörung einladen. Die Kommission hat sicherzustellen, dass bei der Einladung zu einer Anhörung ein Ausweichtermin angeboten wird, damit alle Bewerber*innen bei einem Anhörungsverfahren berücksichtigt werden können. Der Ausweichtermin muss mindestens drei Werktage im Abstand zum ersten Anhörungstermin liegen. Die Findungskommission hat die Aufgabe, einen Bericht zur Bewertung der Bewerbungen an der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft in der neuen Legislaturperiode vorzustellen und in diesem, ein Ranking der Bewerber*innen zu ihrer Eignung auf Grundlage der in Absatz 6 festgesetzten Kriterien und den Vorschriften zur Wählbarkeit vorzunehmen. Das Ranking erfolgt in Listenform und wird in die Liste, der auf Grundlage der Vorschriften zur Wählbarkeit zuzulassenden Bewerber*innen und der nach diesen Richtlinien nicht zuzulassenden Bewerber*innen unterteilt. Bei der Liste der nicht zuzulassenden Bewerber*innen soll kein Ranking erfolgen. Hier sind jedoch zu jeder Bewerbung die Gründe für die Nichtzulassung zur Wahl auf Grundlage dieser Geschäftsordnung anzugeben. Die Kommission soll den*die Bewerber*in, welcher*r durch das Ranking auf Platz 1 der Liste der zuzulassenden Bewerber*innen landet, als Vorschlag zur Wahl im Studierendenparlament empfehlen. Bei der Wahl beider Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nach Bewertung der Bewerbungen, durch die verpflichtende getrennte Ausschreibung der Positionen beider Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der

Studierendenschaft, getrennte Listen zur Wahl des Vorsitzes für Äußeres und des Vorsitzes für Inneres als Teil des Berichts anzufertigen.

3. Anhörung der Bewerber*innen vor der Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes in der neuen Legislaturperiode. Für die Anhörung ist eine angemessene Zeit von maximal 30 Minuten pro Bewerber*in vorzusehen. Dies beinhaltet die Zeit zur Vorstellung sowie zur Befragung der Bewerber*innen.
 4. Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft auf der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlamentes mit einer absoluten Mehrheit der zur Wahl abgegebenen Stimmen. Erreicht kein*e Kandidat*in für die jeweilige Position eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl gewinnt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die Vertagung der Wahl ist möglich, sofern das Studierendenparlament eine außerordentliche Sitzung innerhalb der darauffolgenden zehn Tage einberuft. Bei der Ladung zu dieser Sitzung gilt eine Ankündigungs- und Ladungsfrist von sieben Tagen.
- (4) Das Studierendenparlament, vertreten durch das Präsidium des Studierendenparlamentes, hat sicherzustellen, dass das Wahlverfahren zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft bei ungeplanten Wahlen, die zu einer Amtszeit von mindestens vier Monaten bis zum Ende der Legislaturperiode führen würden, während einer laufenden Legislaturperiode des Studierendenparlamentes in folgenden Schritten stattfindet:
1. Veröffentlichung einer vom Studierendenparlament beschlossenen Ausschreibung für die nach zu wählende Position oder Positionen des*r oder der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses für Äußeres und oder für Inneres mindestens fünf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin auf der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlamentes. Die Ausschreibung muss als Newsletter des Allgemeinen Studierendenausschusses an die Studierenden der Hochschule versendet und auf der Internetseite der Studierendenschaft veröffentlicht werden. Die Ausschreibung hat Angaben zum Tag sowie zur Uhrzeit der zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Studierendenparlamentes konstituierenden Sitzung, der Voraussetzungen zur Wählbarkeit für die Ämter, der Anforderungen an die Positionen, der Aufgaben der Ämter, zum Wahlverfahren sowie einer Bewerbungsfrist als Ausschlussfrist zur Einreichung von Bewerbungen zu enthalten. Die Frist ist auf 23:59:59 Uhr des vierzehnten Tages nach Veröffentlichung der Ausschreibung festzusetzen. Die Bewerbungsunterlagen sollen insbesondere den Lebenslauf der Person, ein Motivationsschreiben sowie eine schriftliche Darlegung des Amtsverständnisses beinhalten.
 2. Bildung einer Findungskommission des Studierendenparlamentes, bestehend aus vier Mitgliedern des Studierendenparlamentes, welche nicht gleichzeitig dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen und einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes. Die Findungskommission soll mit dem Beschluss über die hochschulöffentliche Ausschreibung gebildet werden. Die Kommission hat die Aufgabe ,die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu sichten und die eingegangenen Bewerbungen auf Grundlage der dafür in Absatz 6 festgesetzten Kriterien zu bewerten. Dabei kann die Findungskommission die Bewerber*innen zu einer Anhörung in der Kommission einladen. Die Kommission hat sicherzustellen, dass bei der Einladung zu einer Anhörung ein Ausweichtermin angeboten wird, damit alle Bewerber*innen bei einem Anhörungsverfahren berücksichtigt werden können. Der Ausweichtermin muss mindestens drei Werktage im Abstand zum ersten Anhörungstermin liegen. Die Findungskommission hat die Aufgabe, einen Bericht zur Bewertung der Bewerbungen an der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlamentes zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft vorzustellen und in diesem, ein Ranking der Bewerber*innen zu ihrer Eignung auf Grundlage der in Absatz 6 festgesetzten Kriterien und den

Vorschriften zur Wählbarkeit vorzunehmen. Das Ranking erfolgt in Listenform und wird in die Liste, der auf Grundlage der Vorschriften zur Wählbarkeit zuzulassenden Bewerber*innen und der nach diesen Richtlinien nicht zuzulassenden Bewerber*innen unterteilt. Bei der Liste der nicht zuzulassenden Bewerber*innen soll kein Ranking erfolgen. Hier sind zu jeder Bewerbung die Gründe für die Nichtzulassung zur Wahl auf Grundlage dieser Geschäftsordnung anzugeben. Die Kommission soll den*die Bewerber*in, welcher*r durch das Ranking auf Platz 1 der Liste der zuzulassenden Bewerber*innen landet, als Vorschlag zur Wahl im Studierendenparlament empfehlen. Bei der Wahl beider Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nach Bewertung der Bewerbungen, durch die verpflichtende getrennte Ausschreibung der Positionen beider Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft, getrennte Listen zur Wahl des Vorsitzes für Äußeres und des Vorsitzes für Inneres als Teil des Berichts anzufertigen.

3. Anhörung der Bewerber*innen vor der Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft auf der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlamentes. Für die Anhörung ist eine angemessene Zeit von maximal 30 Minuten pro Bewerber*in vorzusehen. Dies beinhaltet die Zeit zur Vorstellung sowie zur Befragung der Bewerber*innen.
 4. Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft auf der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlamentes mit einer absoluten Mehrheit der zur Wahl abgegebenen Stimmen. Erreicht kein*e Kandidat*in für die jeweilige Position eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl gewinnt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die Vertagung der Wahl ist möglich, sofern das Studierendenparlament eine außerordentliche Sitzung innerhalb der darauffolgenden zehn Tage einberuft. Bei der Ladung zu dieser Sitzung gilt eine Ankündigungs- und Ladungsfrist von sieben Tagen.
- (5) Für den Fall, dass ein*e Vorsitzende*r des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und das Wahlverfahren zur Nachwahl der Position nach Absatz 4 dazu führen würde, dass die Amtszeit des*r Nachfolgers*in weniger als vier Monate betragen würde, kann das Studierendenparlament auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses, ein Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses durch billigende Zustimmung kommissarisch zum*r Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Dauer bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode wählen. Ein Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 6 der Satzung der Studierendenschaft, welches kommissarisch auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses und durch Wahl bei billigender Zustimmung des Studierendenparlamentes bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode gewählt wird, erhält alle Befugnisse und Rechte, die ein*e Vorsitzende*r des Allgemeinen Studierendenausschusses nach den geltenden Rechtsvorschriften zustehen. Die gewählte Person hat bis zum Ende der Legislaturperiode weiter ihren Verpflichtungen und Aufgaben als Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nachzukommen.
- (6) Die Wählbarkeit zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft gilt als gegeben, wenn die sich bewerbende Person zum Zeitpunkt der Wahl an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin immatrikuliert ist, mindestens zwei Semester an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Zeitraum der letzten fünf Jahre studiert hat oder mindestens zwei Semester als Mitarbeiter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses oder als studentische Hilfskraft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Zeitraum der letzten zwei Jahre tätig war oder mindestens drei Semester als Beauftragte*r des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Grundlage von § 4 Abs. 14- 15 der Satzung der Studierendenschaft im Zeitraum der letzten zwei Jahre gewirkt hat und über Erfahrungen in Länge mindestens eines Jahres in der Hochschulpolitik im Zeitraum der letzten fünf Jahre als Mitglied oder Mitarbeiter*in einer

Studierendenvertretung oder mindestens zwei Jahre als Mitglied des Studierendenparlamentes einer Hochschule oder mindestens zwei Jahre als Mitglied des Akademischen Senats einer Hochschule verfügt und ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzt. Als Kriterien zur Bewertung der Bewerbungen durch die zuständige Findungskommission für das Amt der Vorsitzenden für Äußeres und für Inneres gelten:

1. Juristische Kenntnisse, insbesondere im Hochschul-, Verwaltungs-, Haushalts-, Vergabe-, Antidiskriminierungs-, Staatsorganisations-, Verkehrs-, Arbeits-, Verwaltungsverfahren- und Verfassungsrecht (Gewichtung: 6P)
 2. Kenntnisse über die Staatsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland (Gewichtung: 2P)
 3. Erfahrung im Management und oder der Leitung von Projekten (Gewichtung: 3P)
 4. Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre (Gewichtung: 2P)
 5. Erfahrung in der Führung von politischen Verhandlungen mit Bezirks- oder Kommunalregierungen und oder Landesregierungen (Gewichtung: 2P)
 6. Erfahrung im Management von und im Umgang mit Diversität (Gewichtung: 1P)
 7. Erfahrung in der Tätigkeit in Studierendenvertretungen (Gewichtung: 2P)
 8. Erfahrung in der Personalführung, Personalentwicklung sowie in der Frauen- und Gleichstellungsförderung (Gewichtung: 3P)
 9. Kenntnisse im Eventmanagement und in der Veranstaltungsorganisation (Gewichtung: 1P)
 10. Erfahrungen und oder Kenntnisse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, des Campaignings sowie Erfahrung im Umgang mit Presse und Medien (Gewichtung: 3P)
 11. Erfahrung im Umgang mit Social-Media und Marketing (Gewichtung: 2P)
 12. Ausgeprägtes ehrenamtliches Engagement in außercurricularen Aktivitäten, idealerweise im öffentlichen Sektor (Gewichtung: 3P)
 13. Ausgeprägte zwischenmenschliche Kommunikationsfähigkeiten (Gewichtung: 2P)
 14. Kenntnisse und oder Erfahrung im Bereich des Datenschutzes und des Datenschutzrechts (Gewichtung: 1P)
 15. Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Gewichtung: 2P)
 16. Sprachkenntnisse der englischen Sprache und weiterer Sprachen (Gewichtung: 2P)
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 6 der Satzung der Studierendenschaft des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt auf Vorschlag der zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft oder auf Vorschlag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes durch das Studierendenparlament mit einer absoluten Mehrheit der zur Wahl abgegebenen Stimmen. Erreicht kein*e Kandidat*in für die jeweilige Position eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl gewinnt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (8) Die Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Studierendenschaft erfolgt mit einer einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Die zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses haben das Recht bei der Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses im Studierendenparlament eine Empfehlung auszusprechen.
- (9) Die studentischen Vertreter*innen des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum Wahlausschuss der Berliner Studierendenschaften zur Wahl der studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Berliner Studierendenwerkes gemäß § 4 Absatz 1 StudWG, werden, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder eine Satzung zur Regelung des Wahlverfahrens keine Abweichungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der

Mitglieder des Studierendenparlamentes, aus der Mitte des Studierendenparlamentes gewählt.

- (10) Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei Gleichstand ist eine Stichwahl durchzuführen. Für den Fall, dass auch eine Stichwahl nach insgesamt drei Wahlgängen nicht erfolgreich ist, wird durch die Sitzungsleitung eine Münze geworfen, die über den*die Wahlsieger*in entscheidet. Das Studierendenparlament kann sitzungsbezogen die Modalitäten für den Wahlvorgang festlegen.
- (11) Personen können in Abwesenheit gewählt werden. Dabei haben sie eine Frist von drei Tagen, um ein Amt schriftlich auf Anfrage des Präsidiums oder, betreffend der Wahl zu einem Mitglied des Präsidiums, der jeweiligen Wahlleitung anzunehmen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung der Annahme des jeweiligen Amtes innerhalb von drei Tagen, hat das Präsidium die Pflicht, eine Wiederholung der Wahl auf der darauffolgenden Sitzung zu veranlassen.

§ 18 Abwahlen

- (1) Die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes ist mit Hilfe eines konstruktiven Misstrauensvotums möglich. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Präsidiums muss im Studierendenparlament beantragt werden und erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist mit Hilfe eines konstruktiven Misstrauensvotums möglich. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses muss im Studierendenparlament beantragt werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die auf Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewählt werden sollen. Eine Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf einer mündlichen Begründung im Studierendenparlament. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, welches auf Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewählt werden soll, bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes bei Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Abwahlen erfolgen geheim.

IV. Finanzielle Richtlinien

§ 19 Löhne und Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes erhalten einen Lohn inklusive Sitzungsgeldern i.H.v. monatlichen 150 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlamentes, eines Ausschusses oder einer Kommission des Studierendenparlamentes ein Sitzungsgeld i.H.v. 20 Euro auf Grundlage von § 7 der Satzung der Studierendenschaft i.V.m. § 3 der Hochschulsitzungsgeldverordnung. Die Teilnahme an einer Sitzung ist gegeben, wenn das Mitglied mindestens zwei Stunden oder an mindestens zwei Dritteln der Sitzung in Präsenz oder digital teilgenommen hat. Die Auszahlung und das Verfahren zur Auszahlung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Studierendenparlamentes verantwortet das Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §

4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft im Benehmen mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes.

- (3) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft erhalten einen Lohn bis zur Höhe von 813 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird dazu ermächtigt, selbständig über die Höhe des Lohns im Rahmen der gelten Vorschrift in § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft zu entscheiden und diese in der Geschäftsordnung nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft festzuhalten. Die Festsetzung eines Lohns über einer Höhe von 520 Euro im Monat muss vom Studierendenparlament durch Etatisierung im Haushaltsplan der Studierendenschaft für das jeweilige Haushaltsjahr bestätigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 6 der Satzung der Studierendenschaft erhalten ein Grundgehalt i.H.v. 370 Euro zuzüglich einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft.
- (5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Studierendenschaft erhalten ein Grundgehalt i.H.v. 300 Euro zuzüglich einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft.
- (6) Die Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten einen Lohn i.H.v. 100 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 14- 15 der Satzung der Studierendenschaft. Eine Person, die für zwei Beauftragungen vom Allgemeinen Studierendenausschuss auf Grundlage von § 4 Abs. 14- 15 der Satzung der Studierendenschaft bestellt wird, erhält ausschließlich den Lohn für eine Beauftragung.

§ 20 Aufwandsprämien

Bei herausragenden Leistungen eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlamentes, einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, einschließlich der Beauftragten nach § 4 Abs. 14- 15 der Satzung der Studierendenschaft oder einem Mitglied des Studierendenparlamentes, kann das Studierendenparlament beschließen, der betreffenden Person eine Aufwandsprämie i.H.v. bis zu 150 Euro für den Zeitraum eines gesamten Semesters auszuzahlen. Die Zahlung einer Aufwandsprämie bedarf einer vertraglichen Grundlage.

§ 21 Aussetzung und Streichung von Zahlungen

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Recht, einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 7 der Satzung der Studierendenschaft die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung als Bestandteil des monatlichen Lohns nach § 19 Abs. 4- 5 dieser Geschäftsordnung für den laufenden Monat, vor Auszahlung durch das Vorstandsmitglied nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft durch Beschluss zu streichen. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsverhalten überwiegt, sofern vorhanden, das gemeinsame Votum der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 der Satzung der Studierendenschaft. Sollte der Beschluss über die Streichung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erst nach Auszahlung des Gehalts erfolgen, gilt dieser für die darauf anstehende Gehaltsauszahlung.
- (2) Das Studierendenparlament kann auf Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses, mit der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder, einem*r Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft einen Drittel des monatlichen Lohn i.H. des geltenden Betrags nach den Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Allgemeinen

Studierendenausschusses vor Auszahlung durch das Vorstandsmitglied nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft für die Dauer eines Monats streichen. Sollte der Beschluss erst nach Auszahlung des Gehalts erfolgen, gilt dieser für die darauf anstehende Gehaltsauszahlung.

- (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Recht, die Auszahlung des monatlichen Lohns eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 7 der Satzung der Studierendenschaft für die Dauer eines Monats bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses oder gegen die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes oder gegen die Satzung der Studierendenschaft oder das Berliner Hochschulgesetz und oder weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder bei nicht Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes oder bei Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht nach § 19 Abs. 4 BerlHG i.V.m. § 5 dieser Geschäftsordnung für die Dauer von 31 Tagen aufzuschieben. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsverhalten überwiegt, sofern vorhanden, das gemeinsame Votum der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 der Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Das Studierendenparlament kann mit der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder den monatlichen Lohn eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 7 der Satzung der Studierendenschaft bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses, gegen die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, gegen die Satzung der Studierendenschaft oder das Berliner Hochschulgesetz sowie weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder bei nicht Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes oder bei Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht nach § 19 Abs. 4 BerlHG i.V.m. § 5 dieser Geschäftsordnung gänzlich streichen. Der Beschluss über die Streichung des Lohns wird für die jeweils anstehende Gehaltsauszahlung wirksam.
- (5) Das Studierendenparlament kann mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder den monatlichen Lohn eines*r Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses, gegen die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, gegen die Satzung der Studierendenschaft oder das Berliner Hochschulgesetz sowie weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder bei nicht Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes oder bei Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht nach § 19 Abs. 4 BerlHG i.V.m. § 5 dieser Geschäftsordnung gänzlich streichen. Der Beschluss über die Streichung des Lohns wird für die jeweils anstehende Gehaltsauszahlung wirksam.
- (6) Gegen den gemäß der Absätze 1 und 3 getroffenen Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses, kann ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses binnen fünf Tagen schriftliche Beschwerde beim Präsidium des Studierendenparlamentes einlegen und dort den Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses anfechten. Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat in Folge über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses abzustimmen. Kann keine Einigung im Präsidium des Studierendenparlamentes bei alleiniger Enthaltung aller drei Mitglieder nicht herbeigeführt werden, beruft das Präsidium des Studierendenparlamentes eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes ein, bei welcher keine Ankündigungsfrist zur Bekanntgabe des Sitzungstages besteht und eine verkürzte Ladungsfrist von fünf Tagen einzuhalten ist, auf der das Studierendenparlament durch Beschluss über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses abstimmt. Stimmt das Studierendenparlament gegen den Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt der Beschluss als aufgehoben. Entsprechende Maßnahmen sind in Folge dessen unverzüglich durch die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 einzuleiten.

V. Hochschuldemokratie

§ 22 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament beauftragt den Zentralen Wahlvorstand der Hochschule mit der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament, sofern die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 BerlHG keine anderen Bestimmungen vorsieht.

§ 23 Wissenstransfer

Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben sicherzustellen, dass der Wissenstransfer zu den auf sie folgenden Mitgliedern des Präsidiums erfolgen kann.

VI. Bekenntnisse

§ 24 Nachhaltigkeitsklausel

Das Studierendenparlament wirkt an der Umsetzung von § 4 Abs. 3 BerlHG mit und bekennt sich zu einer nachhaltigen Arbeitsweise.

§ 25 Diversitätsklausel

Das Studierendenparlament bekennt sich zur Umsetzung von §§ 5b und 5c BerlHG und setzt sich in Umsetzung von § 19 Abs. 4 BerlHG aktiv für den Abbau bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen nach § 2 LADG ein.

VII. Haftung

§ 26 Haftung und Rechtsschutz

Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlamentes ist für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Wahrnehmung seines Amtes resultieren, auf Antrag bei den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1- 2 der Satzung der Studierendenschaft gemäß § 5 der Satzung der Studierendenschaft Rechtsschutz zu gewähren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Sitzungsbezogene Abweichungen von der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sind mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes nach Anhörung des Präsidiums des Studierendenparlamentes möglich.
- (2) Über den im Verlauf einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Präsidiumsentscheidungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zurückgewiesen werden.

§ 28 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Änderungen auf

Das Präsidium des Studierendenparlamentes



Empfehlung des Präsidiums des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die der Angleichung der Geschäftsordnung an höherrangiges Recht dienen. Diese bedürfen der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 29 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vom 23. Oktober 2023 außer Kraft.

Das Präsidium des Studierendenparlamentes